

Anmeldung



Heddesdorfer Str. 33 · 56564 Neuwied · Tel.: 02631 80255 -19 · Fax: 02631 80255 -44 · E-Mail: info@musikschule-neuwied.de · Internet: www.musikschule-neuwied.de

Hiermit melde ich: mich meinen Sohn / meine Tochter

Name, Vorname (des Erziehungsberechtigten) _____
Name, Vorname (des Kindes)

Straße, Hausnummer _____
Straße, Hausnummer

PLZ/Ort _____
PLZ/Ort

__ . __ . __ weiblich männlich __ . __ . __ weiblich männlich
Geburtsdatum Geburtsdatum

Telefon privat _____
Mobiltelefon

Telefon geschäftlich _____
Email

zu nachfolgendem Musikunterricht verbindlich an:

- Grundfächer Gruppenunterricht für Kinder:
 - Musikgarten f. Babys (6-18 Monate)
 - Musikzwerge (1 ½ - 3 Jahre)
 - Musikgarten (3 - 4 Jahre)
 - Musikalische Früherziehung (4 – 5 Jahre)
 - Tastenzwerge (4 – 5 ½ Jahre)
 - Musikalische Grundausbildung (5 ½ - 6 Jahre)

- Instrumental- und Gesangsunterricht:
 - Einzelunterricht Gruppenunterricht
 - 30 Minuten 2er Gruppe: 30 Minuten / 45 Minuten
 - 45 Minuten 3er Gruppe: 45 Minuten
 - 4-6er Gruppe: 45 Minuten / 60 Minuten

gewünschtes Instrument: _____

Ich / mein Kind kann zu folgenden Zeiten am Unterricht teilnehmen:

- Montag in der Zeit von _____ bis _____ Uhr / von _____ bis _____ Uhr
- Dienstag in der Zeit von _____ bis _____ Uhr / von _____ bis _____ Uhr
- Mittwoch in der Zeit von _____ bis _____ Uhr / von _____ bis _____ Uhr
- Donnerstag in der Zeit von _____ bis _____ Uhr / von _____ bis _____ Uhr
- Freitag in der Zeit von _____ bis _____ Uhr / von _____ bis _____ Uhr

-----BITTE WENDEN-----

Zahlungsvereinbarung für Musikentgelte / Miet-Instrumente

Gläubiger-Identifikationsnummer der Stadtkasse Neuwied : DE60 ZZZ 0000 0028 765

Ich werde die uns durch die Musikschule der Stadt Neuwied in Rechnung gestellten Entgelte auf das Konto der Stadtkasse Neuwied zu angegebenen Fälligkeiten überweisen.

Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats
 Ich ermächtige die Stadtkasse Neuwied, die uns durch die Musikschule der Stadt Neuwied in Rechnung gestellten Entgelte, von meinem Konto mittels SEPA-Lastschrifteinzug einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Stadtkasse Neuwied auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Angaben des Kontoinhabenden

Vorname: _____ Nachname: _____

Straße und Hausnummer: _____

Postleitzahl und Ort: _____

Name und Ort des Kreditinstitutes: _____

IBAN											BIC															
D	E																									

Wenn mein Konto die erforderliche Deckung nicht aufweisen sollte, besteht seitens des konto-führenden Kreditinstitutes keine Verpflichtung zur Einlösung.

 Ort, Datum

 Unterschrift Kontoinhaber

Hinweis: Sind Lastschriften (aus Gründen die die Stadtkasse Neuwied/Musikschule der Stadt Neuwied nicht zu vertreten hat) nicht einlösbar, werden entstandene Bearbeitungsgebühren des Kreditinstitutes dem Kontoinhaber in Rechnung gestellt.



Heddesdorfer Str. 33 · 56564 Neuwied
 Telefon: 02631 80255 -19 / -33
 E-Mail: info@musikschule-neuwied.de
 Internet: www.musikschule-neuwied.de



„Widerrufsbelehrung



Heddesdorfer Str. 33 · 56564 Neuwied
Tel.: 02631 80255 -19 · Fax: 02631 80255 -44
E-Mail: info@musikschule-neuwied.de
Internet: www.musikschule-neuwied.de

Widerrufsrecht:

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Art. 246 § 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 und 2 EGBGB sowie unserer Pflichten gemäß § 312e Abs. 1 Satz 1 BGB i.V.m. Art 246 § 3 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: Musikschule der Stadt Neuwied, Heddesdorfer Straße 33, 56564 Neuwied, Fax: 02631-398944, E-Mail: musikschule@vhs-neuwied.de

Widerrufsfolgen:

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurück zu gewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren, müssen Sie uns insoweit Wertersatz leisten. Dies kann dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf gleichwohl erfüllen müssen. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Besondere Hinweise:

Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ende der Widerrufsbelehrung“

Die Widerrufsbelehrung habe ich gelesen und erkenne Sie hiermit an:

Unterschrift

Datenschutzerklärung

Die bei dieser Anmeldung erhobenen Daten werden elektronisch gespeichert und weiterverarbeitet. Die Verarbeitung erfolgt ausschließlich zu Verwaltungs- und Abrechnungszwecken der Musikschule Neuwied. Sie haben jederzeit das Recht unentgeltlich Auskunft über Herkunft, Empfänger und Zweck Ihrer gespeicherten personenbezogenen Daten zu erhalten. Sie haben außerdem ein Recht, die Berichtigung, Sperrung oder Löschung dieser Daten zu verlangen. Mit der Anmeldung erklären Sie sich mit unserer Datenschutzerklärung sowie mit der Verarbeitung und Speicherung Ihrer persönlichen Daten zu o.g. Zwecken einverstanden.

Die Datenschutzerklärung habe ich gelesen und bin mit der o. g. Verarbeitung und Speicherung meiner persönlichen Daten einverstanden:

Unterschrift

Die AGB der Musikschule der Stadt Neuwied habe ich zur Kenntnis genommen und melde mich/mein Kind verbindlich in der Musikschule der Stadt Neuwied an:

Datum, Unterschrift

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Musikschule der Stadt Neuwied

I Allgemeines

1. Der Träger der Musikschule ist die Stadt Neuwied.
Die AGB liegen zur Einsicht in der Musikschule aus, stehen im Internet und werden auf Wunsch als Kopie ausgehändigt.
2. Die Musikschule versteht sich als ein musikpädagogisches Bildungs- und Kulturangebot für alle Interessenten.
3. Die Musikschule ist Mitglied im Verband deutscher Musikschulen e.V. (VdM).
4. Soweit in den Regelungen dieser AGB die männliche Form verwendet wird, geschieht das lediglich zur sprachlichen Vereinfachung. Die Regelungen gelten gleichermaßen auch für weibliche und diverse Beteiligte und für juristische Personen.

II Anmeldung, Aufnahme, Änderung, Widerruf/Abmeldung

1. Anmeldung

Anmeldungen sind jederzeit möglich.

1.1. Für die Anmeldung ist das dafür vorgesehene Formular in Papierform oder im Internet (unter www.musikschule-neuwied.de) zu nutzen.

1.2. Die Einwilligung der Verarbeitung personenbezogener Daten kann jederzeit widerrufen/gelöscht werden.

1.3. Anmeldungen können nur nach Maßgabe der freien Unterrichtsstellen und der zur Verfügung stehenden Lehrkräfte für das gewünschte Fach berücksichtigt werden. Die Zuteilung der Schüler an die Lehrkräfte und die Einteilung zum Unterricht erfolgen ausschließlich durch die Verwaltung der Schule. Wünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Rechtsansprüche bestehen nicht.

2. Aufnahme

Die Aufnahme in die Musikschule wird dem Schüler/gesetzlichen Vertreter schriftlich bestätigt. Die Rechtswirksamkeit beginnt mit Zustellung der Unterrichtsbestätigung/Rechnung.

3. Änderung

3.1. Der Schüler/gesetzliche Vertreter hat einen Wohnungswechsel, Änderungen der Personalien sowie der Bankverbindung unverzüglich der Musikschule schriftlich mitzuteilen.

3.2. Eine seitens des Schülers gewünschte Änderung der Unterrichtszeit, des Unterrichtsfaches oder des Dozenten kann in Absprache mit der Musikschule unter Berücksichtigung einer entsprechenden Bearbeitungszeit gewährt werden.

4. Widerruf/Abmeldung

4.1. Die Anmeldung kann bis zu sechs Werktagen vor der ersten Unterrichtsstunde schriftlich ohne Angabe von Gründen widerrufen werden. Das Fernbleiben vom Unterricht gilt nicht als Abmeldung.

4.2. Abmeldungen nach Aufnahme des Unterrichts sind jeweils zu den Sommerferien und zum 31. Januar ohne Angabe von Gründen möglich. Anträge auf Abmeldung müssen schriftlich **bis zum 15.6. bzw. zum 15.12.** eines Jahres der Musikschule vorliegen. Liegt innerhalb von zehn Tagen nach Abmeldung keine Kündigungsbestätigung vor, sollte der Eingang der Kündigung nachgefragt werden.

4.3. Nur in begründeten Fällen (insbesondere Umzug und Erkrankungen, die eine weitere Teilnahme am Unterricht ausschließen) ist eine Abmeldung während des Schuljahres, unter Nennung und Nachweis des Abmeldegrundes, zum Ende eines Monats möglich. Die Abmeldung muss spätestens vier Wochen vor Ende eines Monats der Musikschule schriftlich vorliegen, ansonsten wird die Abmeldung erst zum Ende des folgenden Monats wirksam.

III Unterricht

1. Der Schüler ist verpflichtet den Unterricht regelmäßig und pünktlich zu besuchen.

2. Die von der Musikschule angesetzten Veranstaltungen, einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen, sind Bestandteil des Unterrichts. Die Mitwirkung von Schülern bei Veranstaltungen außerhalb der Musikschule wird mit der jeweiligen Lehrkraft abgestimmt.

3. Einmal im Semester können Interessenten im Rahmen der „Woche des offenen Unterrichts“ den Unterricht besuchen. Beratungen durch den Fachlehrer finden in der Unterrichtszeit nicht statt.

4. Jeder Schüler kann sich der musikschulinternen Unter-, Mittel- oder Oberstufenprüfung unterziehen und erhält, soweit er die Anforderungen erfüllt, eine Urkunde. Näheres regeln die Unterlagen zur „Freiwilligen Leistungsprüfung“.

5. Die Musikschule ist berechtigt im Unterricht und in ihren übrigen Veranstaltungen, Bild- und Schallaufzeichnungen herzustellen und für ihren Eigenbedarf sowie ihre Selbstdarstellung zu verwenden. Eine Vergütungsverpflichtung besteht nicht. Dies gilt auch für Bild und Schallaufzeichnungen der Medien (Presse, Rundfunk u. a.).

IV Schuljahr und Unterrichtsdauer

1. Das Schuljahr der Musikschule ist in zwei Semester eingeteilt. Semester I beginnt nach den Sommerferien und endet am 31. Januar des darauffolgenden Jahres. Semester II beginnt am 1. Februar und dauert bis zum Beginn der darauffolgenden Sommerferien.

2. Die Ferien- und Feiertagsordnung der öffentlichen, allgemeinbildenden Schulen in Rheinland-Pfalz gilt auch für die Musikschule. Unterrichtsfreie Tage sind außerdem Rosenmontag und Fastnachtdienstag.

3. Das Unterrichtsverhältnis besteht grundsätzlich für ein Semester und verlängert sich automatisch um jeweils ein Semester, wenn nicht fristgemäß gekündigt wurde (siehe II 4.2./4.3.).

4. Die Unterrichtszeiten und -tage sind mit der Musikschulverwaltung zu vereinbaren (s. II 1.3./3.2.).

V Unterrichtsausfall

1. Fällt der Unterricht aus Gründen aus, die von der Musikschule/Lehrkraft zu vertreten sind, so wird am jeweiligen Semesterende eine anteilige Erstattung der Unterrichtsentgelte vorgenommen. Bei Fortsetzung des Unterrichts findet eine Verrechnung mit künftigen Forderungen statt. Bei nicht Fortsetzung des Unterrichts erfolgt eine zeitnahe Rückzahlung des Guthabens nach Semesterende.

2. Vom Schüler versäumte Unterrichtsstunden werden **nicht** ersetzt. Ist der Schüler auf Grund von Erkrankung, Besuch von Lehrgängen oder anderem an der Unterrichtsteilnahme über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens vier Wochen verhindert, kann eine anteilige Erstattung der Unterrichtsentgelte am Schuljahresende erfolgen. Die Erstattung ist unverzüglich nach Bekanntwerden des Grundes schriftlich mit entsprechendem Nachweis bei der Musikschule zu beantragen.

3. Sollte die Unterrichtserteilung auf Grund höherer Gewalt in den vereinbarten Räumlichkeiten der Musikschule nicht möglich sein, so findet der Unterricht gleichwertig in digitaler Form statt.

VI Ensemble- und Ergänzungsfächer

1. Alle Schüler der Unter-, Mittel- und Oberstufe sollten an einem fachspezifischen Ensemble- bzw. Ergänzungsfach teilnehmen. Dies ist ein Bestandteil der Ausbildung.

2. Die Einteilung zum fachspezifischen Ensemble- bzw. Ergänzungsfach nimmt unter Berücksichtigung des Ausbildungsstandes und der Interessen des Schülers die Musikschule vor.

VII Unterrichtsmittel

1. Erforderliche Unterrichtsmittel (Instrumente, Noten, etc.) müssen im Regelfall vom Schüler/gesetzl. Vertreter selbst bereitgestellt werden.

2. Soweit vorhanden, können schuleigene Instrumente für im Hauptfach angemeldete Schüler gegen Zahlung einer Nutzungsgebühr (s. Entgeltordnung) für den Anfangsunterricht (maximal für 2 Jahre) zu den im separaten Leihvertrag verankerten Bedingungen überlassen werden.

3. Die Nutzung von vorhandenem Notenmaterial ist kostenfrei. Eine Weitergabe an Dritte sowie eine Vervielfältigung ist untersagt.

4. Verlorene/geschädigte Materialien müssen seitens des Schülers/gesetzl. Vertreters neu beschaffen werden.

VIII Haftung und Aufsichtspflicht

1. Der Schüler/gesetzl. Vertreter ist für die pflegliche Behandlung von Eigentum der Musikschule verantwortlich und haftet für Schäden am Gebäude und Inventar.

2. Eine Aufsichtspflicht der Lehrkraft gilt nur für die Zeit vom Betreten bis zum Verlassen des Unterrichtsraumes.

3. Ist für Veranstaltungen ein Treffpunkt außerhalb der Musikschule geplant, so gilt die Aufsichtspflicht ab Treffpunkt und vereinbarter Treffzeit bis zur Beendigung der Veranstaltung.

4. Für die Durchführung von Proben und Konzerten außerhalb des Musikschulortes gelten die Festlegungen zur Aufsichtspflicht sinngemäß. Die Aufsichtspflicht erstreckt sich dann vom Anfang bis zum Ende der Probe bzw. des Konzertes.

IX Entgeltpflicht, Entgeltsschuldner

1. Die Musikschule erhebt für die Erteilung von Unterricht und für die Überlassung von Musikinstrumenten Entgelte/Gebühren. Diese richten sich nach der aktuellen Entgeltordnung zum Zeitpunkt des Unterrichtsbeginns der Musikschule.

2. Für die Teilnahme am Ensembleunterricht (Sing- und Instrumentalgruppen, Chor, Orchester, Kammermusik) werden für Kinder und Jugendliche keine Entgelte erhoben, wenn sie Schüler der Musikschule im Hauptfachunterricht sind.

3. Besucht ein Schüler ein Ergänzungsfach, ist dieses entgeltpflichtig.

4. Für Erwachsene (mit Vollendung des 18. Lebensjahres) mit eigenem Einkommen, die sich nicht mehr in der Ausbildung befinden, ist die Teilnahme am Ensembleunterricht, auch bei gleichzeitigem Hauptfachunterricht, entgeltpflichtig.

5. Entgeltsschuldner sind die Unterrichts-, Kurs-, Projekt- und Workshop-Teilnehmer bzw. Nutzer der überlassenen Instrumente, bei Minderjährigen deren gesetzlicher Vertreter. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

X Entgeltermäßigung

1. Werden mehrere Fächer belegt, oder nehmen aus einem gemeinsamen Haushalt mehrere Geschwister am Musikunterricht teil, gewährt die Musikschule ohne Antrag folgende Ermäßigungen:

1.1. bei Teilnahme ausschließlich im Gruppenunterricht:

Erster Teilnehmer zahlt volles Entgelt; zweiter und alle weiteren Teilnehmer erhalten eine Ermäßigung von 25% auf das geringere Musikentgelt.

1.2. Bei Teilnahme im Einzelunterricht oder Einzel- und Gruppenunterricht:

Erster Teilnehmer zahlt volles Entgelt; weitere Teilnehmer erhalten eine Ermäßigung von 15% auf das geringere Musikentgelt.

1.3. Diese Ermäßigungen gelten nicht für Geschwister mit eigenem Einkommen, die sich nicht mehr in einer Ausbildung befinden. Ein Nachweis ist auf Verlangen der Musikschule vorzulegen.

2. Inhaber einer vom Sozialamt der Stadt Neuwied ausgestellten Berechtigungskarte können in deren Gültigkeitsbereich einen Kurs pro Semester zu ermäßigten Entgelten belegen (siehe Merkblatt zur Berechtigungskarte der Stadt Neuwied).

2.1. Die Vorlage der gültigen Berechtigungskarte ist zeitgleich mit der Anmeldung erforderlich. Der Anspruch einer Anrechnung kann nicht rückwirkend geltend gemacht werden.

2.2. Bei Gültigkeitsverlängerung ist die Berechtigungskarte umgehend unaufgefordert der Musikschule erneut vorzulegen.

2.3. Der Antragsteller ist verpflichtet alle Veränderungen in Bezug auf die Berechtigungskarte der Musikschule umgehend mitzuteilen.

2.4. Bei unrechtmäßiger Inanspruchnahme der Sozialermäßigung ist die Musikschule berechtigt, rückwirkend das volle Entgelt einzufordern.

3. Eine gleichzeitige Inanspruchnahme von Ermäßigungen nach X Absatz 1.1. – 1.3. und 2. ist **nicht** möglich.

4. Von der Ermäßigung ausgeschlossen sind die Entgelte für Ensemblefächer, Material und Leihinstrumente.

5. Im Rahmen einer gezielten Leistungsförderung kann die wöchentliche Unterrichtszeit für besonders begabte Schüler (befristet für ein Semester) entgeltfrei verlängert werden. Die Entscheidung erfolgt durch die Musikschulleitung. Voraussetzungen dafür sind, dass die Schüler an Prüfungen und Vorspielen teilnehmen und Auftritte der Musikschule absolvieren. Maßgebend für einen positiven Entscheid können das besondere solistische Engagement, rege Ensemblebetätigtigkeit, die Vorbereitung auf ein Musikstudium und die sehr erfolgreiche Teilnahme am Wettbewerb „Jugend musiziert“ sein.

XI Entstehung und Fälligkeit der Entgelte

1. Das Unterrichtsentgelt wird jeweils für ein Semester im Voraus erhoben und ist nach Erhalt der Rechnung in einem Betrag oder – bei Erteilung einer Lastschrifteneinzugsermächtigung an die Stadtkasse der Stadt Neuwied – in Monatsraten zu den jeweils ausgewiesenen Fälligkeiten zu entrichten.

1.1. Die Entgeltspflicht entsteht mit dem Tag der ersten Unterrichtsstunde.

1.2. Bei Unterrichtsbeginn während des Semesters werden die Entgelte in anteiliger Höhe erhoben.

2. Die Nutzungsgebühr für die Überlassung von Musikinstrumenten wird mit Übergabe des Instruments an den Schüler/gesetzl. Vertreter fällig.

Die Nutzungsgebühr wird gesondert in Rechnung gestellt.

3. Das Teilnahmeentgelt für Projekte und Workshops entsteht mit der Anmeldung und ist nach Rechnungserhalt fällig.

4. Bei Zahlungspflichtigen, die die Entgelte nicht fristgemäß entrichten haben, wird nach erfolglosem Mahnverfahren der betroffene Schüler vom Unterricht ausgeschlossen.

4.1. Rückständige Entgelte werden nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung beigetrieben.

4.2. Bei Ausschluss wegen Zahlungsverzuges erfolgt die Neuaufnahme des Unterrichts erst bei nachgewiesener Begleichung der rückständigen Musikentgelte.

5. Mit Abgabe der Anmeldung erkennt der Schüler bzw. dessen gesetzlicher Vertreter diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen an.

In-Kraft-Treten

Die AGB treten zum 01.03.2021 in Kraft.